

## RADWEG oder FAHRBAHN?

Manchmal haben Sie die Wahl ...

Viele Radfahrerinnen und Radfahrer verlieren auf Grund der unterschiedlichen Radverkehrsinfrastruktur und der Radwegebenutzungspflicht den Überblick. Wo darf man fahren, wo muss man fahren?

Daher hat die Verkehrsplanung der Stadt Münster nachfolgenden Beitrag - teilweise auf Grundlage einer Publikation der AGFS (Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e.V.) - erstellt, um die Benutzung von Radverkehrsanlagen verständlich und mit Hilfe lokaler Beispiele zu erläutern.

Wenn ein Radweg mit einem blauen Radweg-Schild ausgewiesen wird, muss ich ihn dann auch benutzen?

Ja! Alle Radwege, die mit einem der folgenden Schilder ausgewiesen werden, sind benutzungspflichtig und müssen im Normalfall auch benutzt werden. Das gilt, wenn der Radweg straßenbegleitend verläuft und benutzbar ist.



Radweg



Gemeinsamer Geh- und Radweg



Getrennter Geh- und Radweg

Außer ... der Weg ist nicht befahrbar (z.B. durch parkende Autos), dann darf ausnahmsweise auf der Straße gefahren werden.



Getrennter Geh- und Radweg an der Wolbecker Straße

Was ist mit Wegen, die wie Radwege aussehen, aber nicht beschildert sind?

Neben der Fahrbahn gibt es auch Wege, die wie Radwege aussehen. Sie sind z. B. rot gefärbt oder gepflastert und unterscheiden sich so in der Oberfläche vom Gehweg. Manchmal sind auch Fahrradsymbole aufgebracht oder eine markierte Linie oder ein Pflasterstreifen trennt den Gehweg in zwei Bereiche. Diese Wege sind aber nicht mit einem der drei Radweg-Schilder gekennzeichnet.

Diese „nicht benutzungspflichtigen Radwege“ dürfen benutzt werden, müssen es aber nicht. Sie haben hier die Wahl, ob Sie lieber auf der Fahrbahn oder auf dem Radweg fahren möchten (Beispiel: Himmelreichallee).

Wann darf ich auf einem Radweg in beiden Richtungen fahren?

Radwege sind nur für eine Fahrtrichtung vorgesehen. Das Fahren entgegen der Fahrtrichtung ist sehr gefährlich und deshalb untersagt. Es wird mit einem Bußgeld bis 35 € geahndet. Dies gilt grundsätzlich für alle Radwege. Autofahrer rechnen nicht damit, dass Radfahrer von beiden Seiten kommen können.

Außer ... ein Radweg ist für beide Fahrtrichtungen zugelassen. Dann wird die Gegenrichtung durch ein Radweg-Schild ausgewiesen. An Einmündungen werden die Autofahrer mit einem Schild darauf hingewiesen, dass Radfahrer aus beiden Richtungen kommen können.



Linksseitiger Radweg an der Hofstraße

Linksseitige Radwege können durch die alleinige Beschilderung mit dem „Radfahrer frei“-Schild als nicht benutzungspflichtige linke Radwege freigegeben werden.



Was bedeuten die unterschiedlichen Markierungen auf der Fahrbahn?

Es gibt zwei verschiedene Arten der Markierung: Radfahrstreifen (durchgezogene Linie) und Schutzstreifen (gestrichelte Linie). Der Radfahrstreifen wird mit dem Radweg-Schild ausgewiesen und gilt als „markierter Radweg“. Damit muss er von Radfahrern durchgängig benutzt werden. Für Kraftfahrzeuge ist das Befahren, Parken und auch Halten auf Radfahrstreifen verboten. Für den Schutzstreifen besteht durch das Rechtsfahrgebot nur eine faktische Benutzungspflicht. Der Radfahrer darf den Schutzstreifen beispielsweise im Überholvorgang verlassen. Autofahrer dürfen den Schutzstreifen im Begegnungsfall oder beim Überholen ausnahmsweise befahren, da er Teil der Fahrbahn ist. Aber: Parken ist für Kraftfahrzeuge auf Schutzstreifen verboten.



Radfahrstreifen an der Hafestraße



Schutzstreifen an der Münzstraße

Darf ich auch auf Gehwegen fahren?

Nur wenn Sie das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Kinder unter acht Jahren müssen sogar auf dem Gehweg fahren, bis zum zehnten Geburtstag dürfen sie es noch, für Radfahrer ab zehn Jahren ist es verboten. Gehwege sind dem Fußgänger vorbehalten.

Außer ... Gehwege, die für die Benutzung durch Radfahrer zugelassen werden, sind mit dem Schild „Radfahrer frei“ besonders gekennzeichnet. Hier darf Rad gefahren werden, es gibt aber keine Benutzungspflicht. Radfahrer müssen hier besonders vorsichtig sein, da sie zu Gast auf einem Gehweg sind.



Gehweg, der für Radfahrer freigegeben ist, an der Gasselstiege

Wer hilft mir bei Unklarheiten?

Sollten Sie weitere Fragen zu den Führungsformen des Radverkehrs oder zur Radwegebenutzungspflicht haben, so können Sie jederzeit das Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Verkehrsplanung der Stadt Münster kontaktieren.

Adresse: Albersloher Weg 33, 48151 Münster

Telefon: 0251 / 492-6162

E-Mail: [stadtplanung@stadt-muenster.de](mailto:stadtplanung@stadt-muenster.de)